

3. Handels- und Gewerbewesen.

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 261 ff.) ist mit dem Ablauf des 4. Juli 1911 außer Kraft getreten. Mit dem Wegfall des genannten Vertrags tritt der Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen den Senaten der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg und dem Sultan von Zanzibar vom 13. Juni 1859 (Sammlung der Verordnungen der freien Hansestadt Hamburg 30. Bd. 1861 S. 17 ff.) wieder in Wirksamkeit, soweit nicht spätere abweichende vertragsmäßige Vereinbarungen in Geltung sich befinden. In einem am 24. Januar und 4. Februar 1869 sowie am 5. und 7. Dezember 1871 erfolgten Notentwechsel haben der Sultan von Zanzibar und der Konsul des Norddeutschen Bundes bezw. der Konsul des Deutschen Reichs in Zanzibar die Ausdehnung des hanseatischen Vertrags auf die übrigen deutschen Bundesstaaten vereinbart.

Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen den Senaten der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg und Seiner Hoheit Seyed Magid Bin Seyed, Sultan von Zanzibar.

Nachdem Seine Hoheit Seyed Magid Bin Seyed, Sultan von Zanzibar und der zugehörigen Länder, in Betracht des ausgedehnten und schnell zunehmenden Handels und der Schiffsahrt zwischen den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg und seinen eigenen Besitzungen die Vorschläge der Senate der genannten Freistaaten zur Verhandlung eines Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrags für die Unterhaltung der gegenseitigen Wohlfahrt und des gegenseitigen Handelsinteresses willfährig entgegengenommen hat, haben die Senate der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg demgemäß den Herrn William Henry D'Swald jun., einen Bürger des Hanseatischen Freistaats Hamburg und gegenwärtig in der Stadt Zanzibar, auf der Insel Zanzibar, anständig, zu ihrem Bevollmächtigten ernannt, und hat Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar, Seyed Magid Bin Seyed, beschlossen, mit dem genannten Bevollmächtigten die Verhandlung persönlich zu führen. Nachdem der Bevollmächtigte der vorbenannten Hanseatischen Freistaaten Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar nachgewiesen, daß er mit den erforderlichen Vollmachten versehen worden, ist der nachfolgende Vertrag mit Genehmigung der beiden hohen kontrahierenden Teile abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Es soll beständiger Friede und Freundschaft zwischen den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg und Seiner Hoheit Seyed Magid Bin Seyed, Sultan von Zanzibar, sein.

Artikel 2.

Die Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg sollen völlige Freiheit haben, in alle Häfen der Besitzungen Seiner Hoheit des Sultans Seyed Magid Bin Seyed von Zanzibar mit ihren Schiffsadungen, welcher Art dieselben auch sein mögen, einzulaufen. Sie sollen die Freiheit haben, dieselben an irgend einen der Untertanen des Sultans oder an andere, welche sie zu kaufen wünschen, zu verkaufen oder dieselben gegen irgend welches Natur- oder Industrieerzeugnis des Reichs oder gegen andere Artikel, welche daselbst vorhanden sind, zu vertauschen. Für die Artikel, welche die Kaufleute der vorgenannten Hanseatischen Freistaaten verkaufen oder für die Waren, welche sie zu kaufen wünschen, soll von Seiner Hoheit dem Sultan oder seinen Beamten kein Preis festgesetzt werden, vielmehr soll der Handel gegenseitig frei sein, zu verkaufen, kaufen oder tauschen unter den Bedingungen und für die Preise, welche der Eigentümer angemessen hält. Wenn die genannten Bürger der genannten Hanseatischen Freistaaten es angemessen finden, abzureisen, soll ihnen dieses freigestellt sein. Sollte irgend ein Beamter Seiner Hoheit des Sultans diesem Artikel zuwiderhandeln, so soll er strenge bestraft werden.



Artikel 3.

Schiffe der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg, welche in den Häfen von Zanzibar oder in irgend einen anderen Häfen innerhalb der Besitzungen Seiner Hoheit des Sultans einlaufen, sollen nicht mehr als fünf vom Hundert Abgaben von der gelandeten Ladung bezahlen, und soll dieses als ein vollständiges Äquivalent für und anstatt aller anderen Einfuhr- und Ausfuhrzölle, Lonnengelder, Handelskonzession, Lotfengeld, Ankergeld oder irgend welche sonstige Abgabe angesehen werden.

Es soll weder irgend eine Abgabe oder Auflage von dem Teile der Ladung, welcher an Bord unverkauft bleibt und wieder ausgeführt wird, erhoben, noch irgend welche Abgabe von einem Schiffe der Hanseatischen Freistaaten, welches in irgend einen der Häfen in Seiner Hoheit des Sultans Besitzungen zum Zwecke der Ausbesserung oder neuer Proviantierung oder um sich nach dem Stande des Marktes zu erkundigen, einläuft, bezahlt werden.

Es ist ferner vereinbart und festgestellt worden, wie folgt: Wenn Schiffe der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg, mögen dieselben vorher in Zanzibar oder in einem anderen Hafen in Seiner Hoheit des Sultans Besitzungen oder in irgend welchem fremden Hafen Ladung eingenommen haben, genötigt werden, nach einem Hafen in Seiner Hoheit des Sultans Besitzungen zurückzukehren oder daselbst einzulaufen, um die durch Untwetter oder andere Seeunfälle erlittenen Beschädigungen an dem Schiffe auszubessern und infolge davon die Ladung umzuladen, so soll solchen Schiffen gestattet sein, ihre gedachte Ladung abgabefrei ans Land zu bringen, und sollen dieselben keine Abgaben irgend welcher Art für solche gelöschte Ladung bezahlen, vorausgesetzt jedoch, daß sie entweder an Bord desselben Schiffes oder in irgend einem anderen Schiffe wieder ausgeführt wird, wenn das seebeschädigte Schiff kondemniert werden sollte.

Artikel 4.

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar verpflichtet sich hierdurch, weder die Errichtung irgend eines Monopols, noch eines ausschließlichen Handelsprivilegiums in seinen Besitzungen zu gestatten, mit Ausnahme der Artikel Elfenbein und Gummi copal in demjenigen Teile der Ostküste Afrikas von dem Hafen von Tangate, belegen in ungefähr $5\frac{1}{2}$ Grad südlicher Breite bis zu dem Hafen von Quali, ungefähr 7 Grad südlich vom Äquator gelegen, beide Häfen einschließlich; in allen anderen Häfen und Plätzen in den Besitzungen Seiner Hoheit des Sultans soll dagegen kein Handelsmonopol irgend einer Art bestehen, sondern es soll den Bürgern der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg gestattet sein, mit vollkommener Freiheit zu kaufen von wem und zu verkaufen an wen sie wünschen, indem sie keiner anderen Regierungsabgabe als der oben erwähnten unterworfen sind.

Artikel 5.

Die Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg sollen alle die Privilegien und Vorteile in Beziehung auf Handel oder sonstwie genießen, welche den Untertanen oder Bürgern der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder werden möchten; sie sollen insbesondere keine anderen Eingangs- und Ausgangszölle, Lonnengeld, Handelskonzession oder irgend eine andere Auflage bezahlen, als die meistbegünstigste Nation bezahlt.

Artikel 6.

Wenn ein Schiff der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg einen Hafen in den Besitzungen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar als Nothafen anläuft, sollen die Lokalbehörden eines solchen Hafens alle nötige Hilfe gewähren, um das Schiff in den Stand zu setzen, seinen Schaden zu reparieren und seine Reise fortzusetzen. Sollte ein solches Schiff an der Küste der Besitzungen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar Schiffbruch leiden, so sollen die Behörden Seiner Hoheit allen in ihrer Macht stehenden Beistand gewähren, um das Eigentum, welches von einem solchen Schiffe gerettet werden kann, zu sichern und es den Eigentümern oder dem Konsul der vorbenannten Hanseatischen Freistaaten oder einem für dasselbe bestellten Bevollmächtigten wieder zurückzustellen.

Derselbe Beistand und Schutz soll unter ähnlichen Umständen den Schiffen aus den Besitzungen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar und dem von denselben geretteten Eigentum in den Häfen und an den Küsten der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg zuteil werden.

Artikel 7.

Den Bürgern der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg, welche sich nach Häfen in den Besitzungen Seiner Hoheit des Sultans in Handelsgeschäften begeben, soll es erlaubt sein, sowohl in den genannten Häfen zu landen und zu wohnen, als auch daselbst Ländereien oder Häuser zu erwerben, zu verkaufen oder zu mieten. Die von Bürgern der Hanseatischen Freistaaten oder von in ihrem Dienste stehenden Personen bewohnten Häuser, Warenlager oder anderen Räumlichkeiten sollen nicht mit Gewalt ohne die Erlaubnis des Konsuls der Hanseatischen Freistaaten betreten werden dürfen.

Artikel 8.

Wenn ein Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg oder ihre Schiffe oder sonstiges Eigentum von Seeräubern genommen und in die Besitzungen Seiner Hoheit des Sultans gebracht werden sollte, sollen die Personen in Freiheit gesetzt und das Eigentum dem Eigner, wenn er anwesend ist, oder dem Konsul der vorerwähnten Hanseatischen Freistaaten oder irgend einem bestellten Bevollmächtigten zurückgegeben werden.

Artikel 9.

Schiffe Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar oder Schiffe seiner Untertanen, welche sich nach irgend einem Hafen der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg begeben, sollen keinen anderen oder höheren Betrag an Zöllen oder anderen Auflagen bezahlen, als die meistbegünstigte Nation bezahlt.

Den Untertanen Seiner Hoheit des Sultans soll es gestattet sein, in allen Teilen der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg zu wohnen und Handelsgeschäfte zu betreiben, sobald sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen. Sie sollen für ihre Personen und für ihr Eigentum des vollständigsten Schutzes genießen.

Artikel 10.

Die Senate der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg können Konsuln ernennen, welche in denjenigen Häfen in den Besitzungen Seiner Hoheit des Sultans, wo der Handel hauptsächlich betrieben wird, ihren Wohnsitz nehmen. Die genannten Konsuln sollen zu allen Zeiten auf dem Fuß der Konsuln der meistbegünstigten Nationen behandelt werden und sollen dieselben Privilegien, Vorrechte und Befreiungen genießen, welche dieselben öffentlichen Beamten anderer Länder in jenen Besitzungen genießen.

Artikel 11.

Die Konsuln der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg sollen die Befugnis haben, das Eigentum von Bürgern der drei Hanseatischen Freistaaten, welche in den Besitzungen Seiner Hoheit des Sultans versterben, entgegenzunehmen und dasselbe deren Erben zu übersenden, nachdem sie zuvor alle Schulden derselben an die Untertanen Seiner Hoheit des Sultans bezahlt haben.

Artikel 12.

Die Behörden Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar sollen sich nicht in Streitigkeiten zwischen Bürgern der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg oder zwischen den genannten Bürgern und den Untertanen oder Bürgern anderer christlichen Nationen mischen. Wenn Zwistigkeiten zwischen einem Untertan aus Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar Besitzungen und einem Bürger der vorgenannten Hanseatischen Freistaaten entstehen, soll, wenn ersterer der Kläger ist, die Sache dem Konsul der drei Hanseatischen Freistaaten vorgebracht werden, welcher über dieselbe gerichtlich entscheiden wird. Wenn dagegen ein Bürger der drei Hanseatischen Freistaaten gegen einen Untertan Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar oder die Untertanen irgend einer muhamedanischen Macht als Kläger auftritt, dann soll die Angelegenheit von der höchsten Behörde Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar oder von einer von demselben dazu ernannten Person entschieden werden; es soll jedoch in solchem Falle die Angelegenheit nur in Gegenwart des Konsuls der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg oder einer von ihm dazu abgeordneten Person gerichtlich entschieden werden.



Artikel 13.

Wenn ein Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg in den Besitzungen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar seine Zahlungen einstellt, wird der Konsul der drei Hanseatischen Freistaaten von dem gesamten Eigentum eines solchen Falliten Besitz nehmen und es seinen Gläubigern zur Verteilung unter dieselben übergeben. Nachdem dieses geschehen, ist der Fallit zu einer völligen Entschlagung (Decharge) seitens seiner Gläubiger berechtigt und soll zu keiner späteren Zeit weder veranlaßt werden können, sein Defizit auszugleichen, noch soll das Eigentum, welches er etwa später erwerben möchte, für jenen Zweck verhaftet sein. Dagegen soll der Konsul der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg seine Bestrebungen dahin richten, zum Besten der Gläubiger das gesamte Eigentum des Falliten zu erlangen und es festzustellen, daß jeder Gegenstand, welcher zur Zeit der Zahlungseinstellung in dem Besitze des Falliten war, ohne Rückhalt aufgegeben werde.

Artikel 14.

Wenn ein Untertan Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar die Zahlung seiner gerechten Schulden an einen Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg verweigert oder sich derselben zu entziehen sucht, sollen die Behörden Seiner Hoheit des Sultans dem Bürger der Hanseatischen Freistaaten jede Hilfe und Erleichterung gewähren, um zu dem schuldigen Betrage zu gelangen; in gleicher Weise wird der Konsul der drei Hanseatischen Freistaaten den Untertanen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar jede Hilfe und Erleichterung gewähren, um die ihnen gegen die Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg zustehenden gerechten Schuldforderungen gedeckt zu erhalten.

Artikel 15.

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar soll die Freiheit haben, zum Schutze seiner eigenen Interessen und derjenigen seiner Untertanen in den Städten und Häfen der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg Konsuln zu ernennen; solche Konsuln sollen dieselben Rechte, Freiheiten und Privilegien genießen, welche der Konsul der meistbegünstigten Nation genießt.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationen derselben sollen zu Zanzibar sobald als möglich ausgewechselt werden.

Abgeschlossen, unterzeichnet und besiegelt in dem königlichen Palaste Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar, in der Stadt Zanzibar, auf der Insel Zanzibar, am dreizehnten Tage des Juni im Jahre Eintausendachtundneunundfünfzig der christlichen Zeitrechnung, dem elften Tage des Monats Bilkad in dem Jahre der Hegira Eintausendzweihundertfünfundsiebzig entsprechend.

Für die Senate der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg.

(L. S.) (Unterz. :) William Henry D' Ewald jun.

(Der arabische Text unterzeichnet und besiegelt von Seiner Hoheit Seyeh Magid Bin Seyeh, Sultan von Zanzibar.)

4. M a r i n e u n d S c h i f f a h r t.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1911“ ist im Verlag der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 9,00 M für das Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 6,76 M für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.